

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Familiengericht

Sendung per eBO

In der Familiensache / Gewaltschutzsache
Christian Reimer (Antragsgegner / Schuldner)

gegen

Gabi Reimer (Antragstellerin / Gläubigerin)

Aktenzeichen: 164 F 2253/25 und 164 F 12263/25

Datum: 18.07.2026

Betreff: Antrag auf sofortige Aufhebung sämtlicher Gewaltschutzanordnungen sowie Aufhebung und Einstellung aller Ordnungsmittelverfahren wegen nachgewiesenem Prozessbetrug, Täuschung des Gerichts und Prozessunfähigkeit der Antragstellerin

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums, sehr geehrter zuständiger Richter, aufgrund des von mir gestellten und derzeit anhängigen Befangenheitsantrags gegen die bisherige Dezernentin, Richterin Neuhauß, darf diese in den vorliegenden Verfahren keine aktiven Handlungen oder richtungsweisenden Entscheidungen mehr treffen.

Ich reiche diesen Eilantrag daher direkt mit der ausdrücklichen Aufforderung ein, diesen dem nach dem gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan zuständigen, unbefangenen Richter zur sofortigen Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Hiermit beantrage ich unter Berufung auf die nunmehr erdrückende Aktenlage: sämtliche in den o.g. Verfahren erlassenen Gewaltschutzanordnungen sofort aufzuheben, das noch laufende Gewaltschutzverfahren umgehend zurückzuweisen, alle festgesetzten oder beantragten Ordnungsmittel ersatzlos aufzuheben.

Begründung:

1. Erschleichung von Titeln durch Prozessbetrug

Die Antragstellerin hat die gegen mich gerichteten Gewaltschutzbeschlüsse durch massiven Prozessbetrug erschlichen. Wie im Parallelverfahren (Härtefallscheidung?, Az. 164 F 10595/25 nunmehr zweifelsfrei aktenkundig ist, hat die Antragstellerin das Gericht systematisch über ihren eigenen gesundheitlichen und rechtlichen Zustand getäuscht. Sie hat ein gegen sie gerichtetes Prüfverfahren zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung wegen schwerer Suchterkrankung vorsätzlich Monate lang verschwiegen.

2. Vollständiger Verlust der Glaubwürdigkeit und unwirksame eidesstattliche Versicherungen
Gewaltschutzverfahren erfordern zwingend ein hohes Maß an Glaubhaftmachung. Eine Partei, die das Gericht im Hauptsacheverfahren erwiesenermaßen täuscht, um eine Suchterkrankung zu vertuschen, besitzt keinerlei Glaubwürdigkeit mehr.

Sämtliche Behauptungen und eidesstattlichen Versicherungen der Antragstellerin in den Gewaltschutzverfahren sind daher als unzulässig und unwahr zurückzuweisen.

Dies betrifft explizit auch die unterstützenden Zeugenaussagen ihres Vaters, Lothar Kießler. Dessen Aussagen sind im Lichte der nun aufgedeckten Täuschung der Antragstellerin als kollusives Zusammenwirken und vorsätzliche Falschbelastung meiner Person zu werten.

3. Unrechtmäßige Ordnungsmittel aus "vergifteten" Beschlüssen

Ein Beschluss, der auf arglistiger Täuschung und mangelnder Prozessfähigkeit der antragstellenden Partei beruht, ist rechtlich Makulatur. Aus einem erschlichenen und rechtsmissbräuchlichen Gewaltschutzbeschluss können unter keinen Umständen Ordnungsmittel gegen mich vollstreckt oder neu verhängt werden. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verbietet es, dass eine Partei aus ihrem eigenen Betrug auch noch strafbewehrte Vollstreckungsmaßnahmen ableitet.

4. Mitverantwortung des Gerichts durch Verfahrensverschleppung

Bereits vor 17 Monaten habe ich das Gericht auf den wahren Zustand und die Täuschungen der Antragstellerin hingewiesen und eine Überprüfung gefordert. Dass das Gericht diese Warnungen ignorierte und das Verfahren verschleppte, ermöglichte es der Antragstellerin überhaupt erst, diese unrechtmäßigen Gewaltschutzverfahren als prozessuale Waffe gegen mich zu missbrauchen. Dieser Zustand muss sofort beendet werden.

5. Zwingender Beweis der arglistigen Täuschung durch prozessuales Verhalten

Der Antragsgegnerin wird seit Anbeginn vom Verfahren vorgeworfen, die Ehe durch arglistige Täuschung – insbesondere hinsichtlich ihrer schweren Suchterkrankung – erschlichen zu haben. Dieses Verhaltensmuster hat sich nun zweifelsfrei und aktenkundig im laufenden Prozess manifestiert.

Die Antragsgegnerin hat ein parallel laufendes Prüfverfahren zur Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung wegen eben jener Suchterkrankung sowohl dem Gericht als auch – allem Anschein nach – ihrer eigenen (inzwischen von mir massiv gerügten und faktisch ausgeschiedenen) Prozessbevollmächtigten aus Härtefallverfahren wissentlich verschwiegen.

Wer im Prozess lügt oder entscheidende Fakten vertuscht, um eine Suchterkrankung zu verbergen, erbringt damit den ultimativen Rückschlussbeweis: Die arglistige Täuschung vor der Ehe wird als arglistige Täuschung im Gerichtssaal nahtlos fortgesetzt.

6. Prozessunfähigkeit und Fehlen eines fairen Verfahrens (§ 242 BGB)

Ein rechtsstaatliches Verfahren setzt zwingend zwei prozessfähige, wahrheitsliebende Parteien voraus. Die Antragsgegnerin hat durch das Verheimlichen des Betreuungsverfahrens bewiesen, dass sie nicht prozessfähig im Sinne eines transparenten Verfahrens ist und den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) mit Füßen tritt. Es ist mir absolut unzumutbar, einen Zivilprozess gegen eine Partei zu führen, die grundlegende rechtliche Voraussetzungen sabotiert und das Gericht täuscht.

Fazit:

Die Antragstellerin war und ist aufgrund ihrer verschwiegenen Betreuungsprüfung und Suchterkrankung nicht in der Lage, rechtsstaatliche Verfahren redlich zu führen. Die Gewaltschutzverfahren sind das direkte Resultat dieses Betrugs.

Ich fordere das Gericht auf, diesen institutionellen Missbrauch sofort zu stoppen und sämtliche Maßnahmen gegen mich vollumfänglich aufzuheben und rechtliche Schritte gegen die Antragstellerin ggf. durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft, zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Reimer

Ch. Reimer